

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

per E-Mail:
windenergie@sgdnord.rlp.de

per Fax: 0261 120-2200

Nachrichtlich an:
Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf
bettina.liedl@vg-dierdorf.de

David.Buhr@kreis-neuwied.de
poststelle@kreis-neuwied.de

19.01.2026

Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach BImSchG der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X in den Gemarkungen Dierdorf und Giershofen (WP Märkerwald-Dierdorf). Az.: 21a/07/5.1/2024-0099

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei legen wir als Naturschutzinitiative e.V. (NI) unsere Einwände zu dem o.g. Windkraftvorhaben WP Dierdorf-Märkerwald vor.

1. Planungsgegenstand

Die Fa. ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Wiesbaden plant für den Märkerwald bei Dierdorf einen Windpark aus 8 Windenergieanlagen (WEA). Dieser ist Teil eines mit derzeit 27 geplanten WEA vorgesehenen zusammenhängenden Windpark-Verbundes entlang der Autobahn A3. Weitere geplante Windparks im nahen Umfeld sollen auf Neuwieder Seite angrenzen oder sind bereits für die Haiderbachhöhen bei Mogendorf im Bau.

Es sind Anlagen des Typs Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m geplant. Der Windpark soll in einem großflächigen Waldareal errichtet werden, dass überwiegend Laubwald ist und wo zusammengebrochene Fichtenwälder sich als Sukzessionsflächen zeigen.

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

 www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

2. Konflikte mit den Zielbestimmungen des RROP / LFU- Fachbeitrag Artenschutz-Windenergiegebiete

Im Zuge der laufenden Anpassungen des ROP an die Zielvorgaben des deutschen WindBG wurde 2023 vom LfU Rheinland-Pfalz der „Fachbeitrag Artenschutz“ für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz herausgegeben (<https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/planung-windenergie-fachbeitrag-artenschutz>). Der RROP-Entwurf zur Region Mittelrhein-Westerwald (2024) hat stellt Vorranggebiete für die Windkraftnutzung dar und versucht, auf die Flächenrestriktionen Rücksicht zu nehmen. Der geplante Windpark Dierdorf nimmt hingegen auf die Entwurfsplanung des RROP keine Rücksicht. Lediglich ein WEA-Standort (WEA 2) liegt in einem Bereich, der als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll.

Die Flächenrestriktionen werden im LFU-Fachbeitrag richtigerweise damit begründet, dass zur Sicherung der Biodiversität umfangreiche Flächen erforderlich sind und hier der Artenschutz Vorrang vor dem Ausbau der Windkraft haben sollte. Auf diesen Flächen sei Windkraft „nach Möglichkeit“ zu vermeiden. Es wird dabei eingestanden, dass „Windkraft geeignet ist, den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren“. Mit anderen Worten: Es braucht unbelastete Räume für Kernpopulationen der von dem Windkraft-Ausbau geschädigten Artpopulationen als Refugial- und Rückzugsraum und zwar in einer Größe, dass von hier ein Populationsüberschuss noch zu erreichen ist, der die Verluste in den durch erneuerbare Energien geschädigten Regionen wenigstens etwas ausgleichen kann. Damit ist auch die Hoffnung verbunden, dass es nicht zu der nach EU-Recht unzulässigen Populationsverschlechterung bei WEA-sensiblen Arten kommt, die streng geschützt sind. Nun kann es nicht sein, dass regionale Planungen wie die in der VG Dierdorf diese für den Arterhalt unabdingbaren Ziele konterkarieren, indem die Auffassung vertreten wird, dass die LFU-Vorgaben nicht für sie gelten.

Wir bitten die kommunalen und staatlichen Institutionen sowie die Genehmigungsbehörde, diese Landesplanungen mit ihren Restriktionen konsequent zu vertreten.

Die Raumordnung über die Regionalen Raumordnungspläne (RROP) und den LEP sollen derzeit fortgeschrieben werden. Wir halten die Steuerung aller Nutzungen - also auch der Windkraft - über die Raumordnung für unabdingbar, um nicht am Ende einen nicht zukunftsgerechten und alle anderen Schutzgüter konterkarierenden Wildwuchs an Windindustriegebieten zu haben. Deshalb bitten wir ausdrücklich Behörden und Kommunen, hier keine nicht revidierbaren Vorfestlegungen zu treffen und die Darstellung nach LfU-Fachbeitrag als eine von Windkraft zu meidende Fläche auch als regionalplanerische Vorgabe zu behandeln. Denn wozu erstellt man eine Raumplanung, wenn sich kommunale und private Planungen nicht dran halten müssen? 7 der 8 geplanten WEA sollen auf Flächen stehen, in denen diese nach der Landesplanung nicht stehen dürften.

Der beantragte Windpark „Märkerwald Dierdorf“ wird zum größten Teil von der „Kat-2-Zone“, die die Dichtezentren des Rotmilans schützen soll, überlagert.

Weiterhin fällt die hohe Dichte von „Kat II – Waldflächen“ mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien auf. Dabei sind alle drei vom LFU-Fachbeitrag ausgewiesene Fledermaus-bedeutsamen Waldkategorien vertreten. Die beanspruchten Wälder weisen also gute Waldstrukturen für die Leitarten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und

Mopsfledermaus aus, die für unterschiedliche Waldstrukturen stehen. Mit anderen Worten, den beanspruchten Wäldern kommt eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zu.

Diese Zonen der Kat. II soll generell frei von WEA gehalten werden. Falls im Einzelfall hier doch WEA errichtet werden, besteht die Vorgabe einer eingehenderen Planung mit einem erhöhten Ausmaß an Vermeidungsmaßnahmen.

Wir gehen auch von einer flächendeckenden Besiedlung des Rotmilans sowie nördlich als auch südlich des Höhenrückens aus, dem die Autobahn A3 folgt.

Wir möchten deshalb hier die Forderung unterstreichen, dass die Rotmilan-Dichtezentren - so wie im LFU-Fachbeitrag dargestellt - von WEA freizuhalten sind.

3. WEA in Naturpark-Kernzone

Entschieden lehnt die NI die Beanspruchung von Naturpark-Kernzonen ab. So eine Kernzone soll ja ausschließlich der Erholung in der Stille und dem Naturschutz dienen. Windkraftprojekte wie die hier geplanten, sind nicht mit den für diese Zonen festgelegten Ziele zu vereinbaren. Die Errichtung von WEA in den Kernzonen steht den Verbotstatbeständen der Rechtsverordnung zum Naturpark klar entgegen. Die Erholungseignung wird nach unserer Ansicht völlig – und der Naturhaushalt in beträchtlichem Ausmaß zerstört.

Bezüglich der Erholungseignung ist zu beachten, dass der vorgesehene gigantische Windpark-Verbund auf den Höhen des Rhein-Westerwaldes den Bürgern der umliegenden Ortschaften schon weitflächig ihre Naheerholungsgebiete raubt und auch erheblich ihre Lebensqualität beschränkt. Gerade vor diesen Einschränkungen, mit der die hiesige Bevölkerung belastet wird, ist es nicht zu akzeptieren, dass selbst Naturpark-Kernzonen für WEA beansprucht werden. Der Naturpark ist auch als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum ausgewiesen (Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald 2010) und ist im RROP als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus geführt.

Vom Naturhaushalt liegen hier südlich der Autobahn (im Umfeld der geplanten WEA 7 und 8 wertvolle Laubwälder vor, die gemäß faunistischem Gutachten u.a. Brutvorkommen von Waldlaubsänger und Schwarzspecht beherbergen. Die vorgesehene WEA 8 soll sogar einen naturnah ausgeprägten Laubwald beanspruchen, der in der Biotopkartierung ausgewiesen ist und der im Flächennutzungsplan der VG Dierdorf (2010) als Naturwald/Biotopschutzwald gekennzeichnet ist. Der Schwarzstorch hat im naturnahen Oberlauf zum Isenbach ein nachgewiesenes Nahrungshabitat.

Die Untersuchung der Fledermäuse bestätigte auch die schon im LFU-Fachbeitrag zur Raumplanung hergeleitete hohe Bedeutung für diese Artengruppe, die in der Kernzone des Naturparks repräsentativ ausgebildet ist. Fast alle der 14 für das Sommerhalbjahr vorkommenden Fledermäuse wurden auch in diesem Bereich nachgewiesen. Waldtypische Arten wie die Bechsteinfledermaus (FFH Anhang 2/4) und das Braune Langohr hatten hier Wochenstubenquartiere und für das Große Mausohr (FFH Anh. 2/4) sowie die Zwergfledermaus ergaben sich Paarungsquartiere.

Insgesamt liegt also auch vom Naturhaushalt her ein sehr wertvoller Bereich vor, der auch im RROP Mittelrhein-Westerwald von 2017 als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen ist.

Bezüglich der Beanspruchung von Naturpark-Kernzonen für Windkraft ist klarzustellen, dass es auch unter Hinweis auf §2 EEG keinen Anspruch gibt, in einer Naturpark-Kernzone WEA zu errichten.

Wo diese Kernzonen in der vormaligen Fassung des LEP 4 explizit für Windkraft ausgeschlossen wurden, stellt die letzte Teilfortschreibung des LEP IV vom 17.01.2023 die Windkraft unter den Vorbehalt der Abwägung. Es sind danach Ausnahmen zulässig, wenn das Schutzziel der Kernzone nicht erheblich gestört wird. Die Abwägungsanforderung ist in diesem Fall aber sehr restriktiv pro Naturpark auszulegen. Die Berufung auf einen generellen Vorrang der Windkraft nach § 2 EEG darf hier nicht greifen. In erster Linie ist es nicht zu begründen, warum ausgerechnet die regional betrachtet sehr kleinen Naturpark-Kernzonen für Windkraft beansprucht werden sollen. Es ist nämlich nicht darzulegen, dass die Energieversorgung und die nationale Sicherheit ausgerechnet von diesem Zubau abhängig sind. Das Gegenteil ist der Fall: Als Folge des Bundes-WindBG erstellte die LFU in 2023 ein Raumkonzept, wonach eine ausreichend große Kulisse zum Erreichen der Ausbauziele berücksichtigt wurde (s. Kap. 2). Die besonders wertvollen Bereiche wurden unter die Restriktion gestellt, dass hier Windkraft nicht oder möglichst nicht errichtet wird. Die Bereiche sind von raumordnerisch hoher Bedeutung, da hier die Stabilisierung des schon stark geschädigten Naturhaushaltes Vorrang hat. Diese Abgrenzung von Potenzialflächen und Restriktionsflächen zugunsten der Natur findet sich auch im letzten RROP-Entwurf wieder.

Die nach WindBG erforderliche Kulisse braucht also die Naturpark-Kernzonen nicht. Im LFU-Fachbeitrag hat dem Bereich um die geplanten WEA 7 und 8 eine Priorität zum Erhalt von Fledermaus-Lebensräumen zugeordnet. Auch das dargestellte Rotmilan-Dichtezentrum überlagert zu einem hohen Anteil. Auch die Ergebnisse der Fachgutachten stützen vollumfänglich die Bedeutung dieser Naturpark-Kernzone. Wenn also die Ziele der Naturpark-Kernzone hier in besonderem Maße gewährleistet werden, dann muss in der Abwägung die Unversehrtheit der Naturpark-Kernzone Vorrang haben.

Diese Abwägungserfordernis wird zusätzlich noch gestützt durch die Überlagerung von Wasserschutzgebieten (s. Kap.7) und da Aspekte der nationalen Sicherheit gegen die Errichtung der WEA 7 und 8 sprechen, wie es aus der Stellungnahme der Bundeswehr im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentl. Belange v. 21.02.2025 eindeutig hervorgeht. Dort wird geschrieben: *„Die Errichtung der WEA 07 und WEA 08 wird gemäß §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus flugbetrieblichen Gründen abgelehnt“.*

Naturpark-Kernzonen dürfen nach Ansicht der NI nicht für eine Industrialisierung genutzt werden, ansonsten könnten diese Schutzkategorie (wie der Naturpark oder die Landschaftsschutzgebiete) auch abgeschafft werden.

Laut dem Erlass „Genehmigung von Windenergieanlagen in Naturparks“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord von 2024 kann eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung innerhalb einer solchen Kernzone im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Da die geplanten Anlagen in jeder Beziehung mehreren öffentlichen Schutzgütern und letztendlich den Bestimmungen der Naturpark-Kernzone entgegenstehen, sind die in der Kernzone geplanten Anlagen in keinem Fall genehmigungsfähig.

4. Biotopverbund

Den waldreichen Höhen im Rhein-Westerwald, die der Wasserscheide zwischen Rhein und Wied folgen, kommt eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und besonders der Lebensraumvernetzung für Wildtiere zu. Dieses besonders vor dem Hintergrund der Barriere aus Autobahn A3 und der parallelen ICE-Bahnlinie. Tiere müssen lange wandern, bis an den Taldurchbrüchen wie dem Wied- und Sayntal – und teils auch an Straßendurchlässen eine Querung zwischen den Räumen möglich ist. So eine Bedeutung der Lebensraumvernetzung ist auch für die störepfindlichen Arten Wildkatze oder Rothirsch anzusetzen. Die massive Windkraft-Errichtung auf der Höhe zwischen Märkerwald und der Saynbachquerung wird die Leistungsfähigkeit der Biotopvernetzung maßgeblich schwächen und damit die großräumige Zerschneidungswirkung der genannten Verkehrslinien in großem Ausmaß verstärken.

Die Bedeutung und der Vorrang Biotopverbund findet sich auch im RROP Mittelrhein-Westerwald. Alle geplanten WEA (außer der WEA 4) liegen in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund nach RROP. Die geplanten WEA 1, 2, 5, 7 und 8 beanspruchen darüber hinaus für den Eingriff auch Lagen in dem abgegrenzten Vorranggebiet regionaler Biotopverbund.

5. Beanspruchung von Wald

Windkraftprojekte wie die hier vorgesehenen schädigen den Wald irreversibel auf großer Fläche. Pro Anlage wird incl. des nur im Windpark erforderlichen Wegeausbaus ca. 1,7 ha Wald beansprucht (13,6 ha insgesamt, mindestens 4,6 ha dauerhaft; s. auch Antragsdokument „08.11_Haselmauskonzept“). Neben dem Flächenverlust wirken auf den Naturhaushalt negativ der Verlust der Leistungsfähigkeit von Böden und der damit auch gegebene Eingriff in den Wasserhaushalt, hier besonders Auswirkungen der Fundamente.

Des Weiteren die Beeinträchtigung des Lokalklimas: Die über die gesamte Waldfläche verteilten Anlagenstandorte, sowie der Wege- und Leitungsbau zerstören das für den Wald wichtige luftfeuchte Innenklima und machen den Wald anfällig für Sturmschäden. Ein weiterer Waldzerfall ist in Wärmejahren vorprogrammiert. Auch die walddtypische Lebensgemeinschaft ändert sich nach Waldöffnung deutlich. Selbst die in der Landes-Biotopkartierung erfassten Wälder sollen für 2 Anlagen (WEA 6 u. 8) beansprucht werden und dieses auch in der Naturpark -Kernzone (WEA 8). Beides sind Wälder des FFH-Lebensraumtyps 9110. Im Fall der WEA 8 sogar als relativ strukturreicher Bestand aus mittlerem bis starkem Baumholz, für den spezielle auch im FNP der VG Dierdorf besondere Naturschutzziele definiert wurden, und in dem eine lebensraumtypische Vogel- und Fledermausfauna aus auch schutzbedeutsamen Arten nachgewiesen wurde (Kap. 3).

Es ist ein absoluter Widerspruch, dass Wälder, die die Lunge der Erde sind und die einen maßgeblichen Einfluss auf die Sauerstoff/Kohlendioxid-Bilanz haben, durch eine Technik zerstört werden, deren Durchsetzung mit dem Begriff „Klimaschutz“ begründet wird. Dieses offenbart auch die bis an die Grenze des gesetzlich machbaren gehende Rücksichtslosigkeit von Windkraftplanungen.

Der Waldstandort nördlich und südlich der Autobahn ist auch bedeutsam, da trotz der Zerschneidungen durch Verkehrslinien hier weitläufig zusammenhängende Waldgebiete liegen.

Die Problematik der Waldbeanspruchung durch WEA ist sehr vielschichtig. 23 Wissenschaftler haben wesentliche Argumente in der Publikation „Keine Windkraft im Wald“ zusammengetragen, die wir zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen. Die 3. Auflage wird erst Mitte Februar 2026 veröffentlicht, da sie sich momentan noch im Korrektorat befindet. Wir übersenden Ihnen daher in der Anlage die noch nicht veröffentlichte Fassung der neuen Auflage.

6. Artenschutz

6.1 Methodenkritik Avifauna

Im Avifauna-Gutachten (Büro Radicula Weilburg) findet sich auf S. 6 die Feststellung: „*Innerhalb des UG 2000 befinden sich keine Schutzgebiete*“. Man muss für das Gutachten schon eine extrem schlechte Aufarbeitung annehmen, wenn ein Naturpark und zudem eine Naturpark-Kernzone kein Schutzgebiet ist.

Unzureichender Untersuchungsansatz.

Nach Kap. 3 Avifaunagutachten fand eine Brutvogelkartierung aller Vogelarten an 7 Terminen zwischen dem 16. März und 23. Juni mit jeweils einem Bearbeiter statt. Zusätzlich kommen zwei Termine im Juli, wo vielleicht noch spätbrütende Arten wie Wespenbussard und Baumfalke nachzuweisen sind. Die Begehungen im Waldbestand wurden mit einer Luftraumkartierung an „erhöhten Geländepunkten“ im 2 km-Radius kombiniert, die der Kartierung im 500m Radius nachgelagert wurde. Diese nicht näher dokumentierte Luftraumbeobachtung von Großvögeln dürften auch keine größeren Zeiten beansprucht haben, wenn die Gesamtstunden pro Termin betrachtet werden. Ein unzureichender Untersuchungsumfang zeigt sich auch in der Karte 1 zum Avifaunagutachten, wo nur 10 Flugbeobachtungen vom Rotmilan eingezeichnet sind. Auch die lediglich eine Beobachtung zum Schwarzstorch zeigt nicht dessen Abwesenheit, sondern lediglich einen unzureichenden Beobachtungsansatz für Großvögel auf (s. auch Anmerkungen Kap. 6.2).

Über die Untersuchungsfläche zur Brutvogelkartierung erfährt man nur, dass 500m-Radius um die geplanten WEA-Standorte untersucht wurden (2 km Großvögel). Zur Fläche findet sich keine Angabe.

Genau hier liegt aber ein Unterkartierungsproblem, auch wenn die 7 Kartierdurchgänge wohl den formellen Mindestanforderungen entsprechen. Grob abschätzend wurde dabei ca. 6 km² Wald von einem Bearbeiter untersucht. Das auch beiderseits der Autobahn. Eine flächendeckende Erfassung ist dabei methodentechnisch aber überhaupt nicht möglich. Für eine Vormittagskartierung in der Aktivitätszeit der Vögel stehen 6-7 Stunden Kartierzeit zur Verfügung. In dieser Zeit kann gemäß der Methodenhandbücher zwischen 1 km² Offenland (oder Wald mit weiten Lichtungen) und etwa 0,5 km² strukturreicher Wald bearbeitet werden (z.B. DDA-Handbuch Südbeck et al. 2025 im Mittel 8 Std (2-20 Std). Entsprechend müsste man erwarten, dass entweder simultan ca. 4-6 Ornithologen pro Termin arbeiten, oder die Zahl der Teilbegehungen pro Einzelperson entsprechend hoch ist.

Zur Erfassung der windkraftsensiblen Waldschnepfe, erfolgten keine methodisch angepassten Beobachtungsgänge.

Aus dem abgeleisteten Untersuchungsaufwand muss man deshalb die Nachweise als „Zufallsbeobachtungen“ einstufen. Die Vertrauenswürdigkeit der Daten entspricht daher nicht den Anforderungen.

Die die nach den neueren gesetzlichen Rahmenbedingungen die Raumnutzungsanalyse weitgehend ersetzende Habitatpotenzialanalyse Rotmilan (ebenfalls Büro Radicula, Dok. 08.02.00), ist völlig unzureichend, weil diese in ihrer zu pauschalen Arbeitsweise bei egal jedem Gebiet zu dem gleichen Ergebnis kommen würde. Wald, egal in welcher Ausprägung und räumlicher Konstellation, ist dabei für den Rotmilan immer unkritisch. Gebietsspezifische Besonderheiten spielen dabei keine Rolle. Ein Fachgutachter-Status ist für die Ergebnisse dieses Dokumentes nicht von Nöten. Ein Vertrauen in die gutachterliche Aussage ist dabei aber nicht möglich. Es ist auch generell zu hinterfragen, ob man in einem Genehmigungsverfahren überhaupt Dokumente einbringen sollte, die nur den Charakter einer Selbsttäuschung haben, oder dass man ehrlicherweise komplett auf Gutachten verzichtet, wenn diese keine Aussagekraft haben und die Vorortsituation nicht abbilden können.

6.2 Schwarzstorch

Es wird im Avifauna-Gutachten ein Schwarzstorch-Horst westlich Dernbacher Kopf thematisiert. Dabei irritiert die Kartendarstellung im Auftragsgutachten (08.01.01_Anhang AVI Karte1). Dort wird in der Legende eine äußere UG-Grenze von 3,5 km Außengrenze dargestellt. Die hier in blau gehaltene Außenlinie markiert aber nur den 2000m Abstand. In jedem Fall liegen die westlich in der Kernzone des Naturparks liegenden WEA 7 und 8 schon im kritischen zu betrachtenden Radius von Schwarzstorchvorkommen und zwar in ca. 2,3 bis 2,8 km Entfernung. Eine dargestellte Beobachtung zum Schwarzstorch im Bereich Iserbach liegt nahe bei den WEA 7 und 8. Ansonsten werden keine Flugbeobachtungen mitgeteilt.

Die Gutachter interpretieren die Bedeutung des Gebietes für den Schwarzstorch so, dass *„aufgrund des nur einmaligen Nachweises sowie fehlender Hinweise auf Brutvorkommen wird die Bedeutung (des Gebietes) dennoch als gering bis allgemein für die Art eingestuft“*.

Diese Aussage ist aufgrund der methodischen Defizite nicht möglich. Denn es erfolgte keine Untersuchung, die nur annähernd die Vorgaben für eine Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch erfüllt (s. Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz 2012) wo 18 Termine zur Luftraumbeobachtung vorgeschrieben sind und wo einige Aktivitätszeiten besonders in den Blick genommen werden. Auch wäre eine Mindestbeobachtungszeit von 3 Stunden pro Beobachtungspunkt vorgeschrieben, in der anzunehmen ist, dass die Art einen Flug von/zu einem Nahrungshabitat durchführt. Auch wäre das Gesamtgebiet durch eine entsprechende Zahl an Beobachtungspunkten abzudecken. Die für das Avifaunagutachten getätigten Luftraumbeobachtungen saddelten nur für eine sehr kurze und nicht näher dokumentierte Zeit auf den 7-9 Brutvogelkartierungen auf, die schon für sich zeitlich unzureichend für die Brutvogelerfassungen sind. Auch wird sicherlich nur eine sehr geringe Zahl an Beobachtungspunkte berücksichtigt (ebenfalls nicht dokumentiert). Die Beobachtungstiefe ist damit völlig unzureichend für die Art, um bezüglich der Nutzung von präferierten Nahrungshabitaten (und damit bevorzugten Flugkorridoren) irgendeine Aussage herzuleiten.

Da auch in bekannten Schwarzstorchrevieren sich oft nur wenige Beobachtungen, auch unter Anwendung der nötigen Untersuchungstiefe ergeben, verlangt es einen deutlich

größeren Untersuchungsumfang, um über die Raumnutzung der Art eine Aussage zu treffen. Es ist daher ersichtlich, dass die Beobachtungen zum Schwarzstorch völlig unzureichend sind.

Angesichts der Raumeignung für Nahrungshabitate ist im bevorzugten 5km-Umfeld vom bekannten Horst davon auszugehen, dass der Schwarzstorch die im Vorhabensgebiet entspringenden naturnahen Waldbäche Ölsbach und Neuwiesenbach (sowie Nebenbäche) auch in hohem Ausmaß nutzen wird. Beide Bäche führen zum Teichgebiet am Hof Roth, wo nach Aussage des Schwarzstorch-Regionalkoordinators Joachim Kuchinke (Herschbach) der Schwarzstorch selten beobachtet werden kann.

Um zu diesen Gebieten zu gelangen, müsste der Schwarzstorch vom Horst nahe Dernbacher Kopf den Windpark Märkerwald durchfliegen. Wenn, wie anzunehmen ist, dieses häufig genutzte Nahrungsflächen sind, besteht trotz der Vorsicht der Art eine signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit, alleine aufgrund der Vielzahl der Flüge auch zu schlechten Witterungsbedingungen. Die Kulissenverstellung zu wichtigen Nahrungsgebieten kann aber auch dazu führen, dass das Revier aufgegeben wird. Solche Konstellationen sind nach den Erfassungshinweisen des Landes von 2012 („Naturschutzfachlicher Rahmen...“, Richarz et al 2012) nicht durch WEA zu beanspruchen.

Eine mit Film dokumentierte Zufallsbeobachtung der Dierdorfer Bürgerin Catrin Heinze vom 19.03.2023 unweit des Abzweiges der L258 von der B413 (und damit nahe der geplanten WEA 4) steht mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit einem Flug in das (bzw. vom) Ölsbach-System.

Eine hohe Nutzung der geeigneten Nahrungshabitate im Plangebiet durch den Schwarzstorch ist auch deshalb anzunehmen, da zwischen West- und Ostende des geplanten Windparkverbunds zwei Schwarzstorchvorkommen in einem Abstand von ca. 10 km bekannt sind (ein Weiterer liegt nördlich Sessenhausen).

6.3 Rotmilan / Schwarzmilan

Im Avifaunagutachten wurden zwei Rotmilan-Brutplätze nachgewiesen, einmal in 1050 m Abstand zur WEA 3 und einmal in 1560m Abstand zur WEA 8. Benachbart zum Rotmilan-Horst nahe WEA 3 (Teiche Hof Roth) brütet auch der Schwarzmilan. Die Brutvorkommen des Rotmilans liegen mehr in den Randzonen des Waldes zum Offenland hin. Um so mehr sollten die nahe Dierdorf liegenden randlichen WEA aus der Planung gestrichen werden. Dieses auch, damit sich die Eignung des nach LfU-Fachbeitrag dargestellten Rotmilan-Dichtezentrums nicht weiter gravierend verschlechtert.

Zur Habitatpotenzialanalyse (HPA)

Diese ist grob pauschalisierend erstellt und stellt lediglich grobe Schemen in 3 Kategorien dar, wonach der Waldbereich generell unkritisch für den Rotmilan ist, da er „kaum“ befliegen wird. Gerade im aktuellen Zustand mit vielen Waldöffnungen /Lichtungen ist dies zu hinterfragen.

Der Wald wäre hinsichtlich seiner Eignung zu differenzieren. Gerade Schläge und die verbundenen Wege werden sehr häufig zur Nahrungssuche aufgesucht. Im Zeitraum Mai, wenn Wiesen und Äcker hoch bewachsen sind, wird zudem der Wald oft gezielt auf der Suche nach Jungvögeln abgeflogen. Bei weitflächigen Orientierungsflügen gibt es auch

öfters hohe Flüge über den Wald. Auch lokale Korridorfunktionen können einen artenschutzrechtlichen Vorrang begründen. In der Art wie die Habitatpotenzialanalyse vorgelegt wird, kann sie die Realität in keiner Weise wiedergeben und ist irreführend. Besonderheiten der Raumnutzung, wie Korridore zu häufig genutzten Nahrungsflächen oder Verteidigungslinien zu benachbarten Revieren können nur durch eine eingehende Raumnutzungsanalyse ermittelt werden. Diese hier getätigte Ausarbeitung ist ein Musterbeispiel für die Wertlosigkeit solcher HPA-Betrachtungen und ist alleine als Selbstbetrug zu verstehen um eine formale Sache abzuarbeiten. Sie hat keinerlei gutachterliche Qualität.

6.4 Wespenbussard

Zum Wespenbussard wird in dem Avifaunagutachten nur eine Sichtung westlich Dierdorf aufgeführt. Entsprechend wird dieser als Nahrungsgast eingestuft und die Bedeutung des Gebietes für die Art als gering gesehen. Der Wespenbussard ist aber angesichts der defizitären Beobachtungszeit sowie seiner versteckten Lebensweise und dem jahreszeitlich späten Auftreten in jedem Fall untererfasst. Nach Brutvorkommen wäre in einer der Art angepassten Methode zu suchen. Eine nicht im Avifaunagutachten erfasster Wespenbussard-Brutverdachtsbereich ist vom Dernbacher Kopf bekannt, ca. 1300m von der WEA 7 (Mitteilung 01/2026 von Herr Joachim Kuchinke, Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR), Herschbach für 2024). Mit dem Wespenbussard ist als Brutvogel in jedem Fall zu rechnen.

Im Avifaunagutachten erfolgten keine auf die Art abgestimmten Untersuchungen. Die Zeiten für die Luftraumbeobachtung war in jedem Fall nicht für eine Beurteilung der Situation von Großvögeln ausreichend (s. auch Methodenkritik).

Der Wespenbussard ist schlaggefährdet. Ein besonderes Problem für den Gesamtbestand ist es, das WEA aktuell hauptsächlich in seinem Bruthabitat, nämlich ausgedehnte Wälder errichtet werden. Wir fordern für die Art eine ausreichende Untersuchungstiefe, so die Planung weitergeführt wird.

6.5 Mäusebussard

Der Bussard ist eine streng geschützte Greifvogelart und ist zahlenmäßig das häufigste Schlagopfer an Windkraftanlagen.

Die Art kommt verbreitet im beanspruchten Märkerwald vor. Dabei wurden durch das Avifauna-Gutachten auch mehrerer Horstlagen in einem Abstand kleiner 500m nachgewiesen (nach Karte 1, Avifaunagutachten Brutvorkommen nahe WEA 3, 4, 6). Dabei ist von einer signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit auszugehen.

Die Darstellung der Art im Avifaunagutachten als nicht kollisionsgefährdet verlangt eine revidierte Darstellung.

Es ist im Avifaunagutachten sehr widersprüchlich, dass nach der Feststellung, dass die Art die Schlagopferliste anführt, die Feststellung einer nicht hohen Kollisionsgefahr folgt. Dabei berufen sich die Gutachter auf eine Veröffentlichung von Holzhüter & Grünkorn (2006), wonach, selbst bei hoher Windparkdichte keine negativen Auswirkungen durch WEA zu befürchten wären. Das muss wohl bestenfalls eine Fehlinterpretation sein, denn der selbe

zitierte Autor (Grünkorn et al 2016) stellt in der aktuelleren Untersuchung von 2016 (Progress-Studie) heraus, dass auch bei der häufigen Art Mäusebussard eine durchaus bald erreichte Obergrenze an Windkraftmortalität besteht, nach der der Bestand des Mäusebussards stark abnehmen bis einbrechen wird. Es spricht für die selektive Herausarbeitung von gewünschten Fakten durch die Gutachter, wenn Grünkorn et al (2016) bei den Auswirkungen von Windkraft auf Vögel im Quellenverzeichnis als gelesen zitiert wird, aber gerade bei der auch in den Medien viel beachteten Aussage zum Mäusebussard versucht wird, auf anderem Wege zu der gewünschten Aussage der fehlenden Kollisionsgefahr zu kommen.

6.6 Waldschnepfe

Die Waldschnepfe wird wenig kommentiert als „Brutzeitnachweise“ geführt. Eine Statusfestlegung (ob Brutvogel - oder wie eingangs angedeutet als Durchzügler) findet sich nicht. Das ist auch kaum möglich, da es keine auf die Art ausgerichtete Untersuchung gab. Dieses wären Dämmerungsbegehungen zwischen April und Ende Juni, möglichst simultan mit mehreren Fachleuten. Im Avifaunauntersuchungen wurde u.a. die Beobachtung eines balzenden Männchens nahe dem Ölsbach vom 08.06.2023 mitgeteilt. Alleine schon deshalb müsste der Status der Art auf „Brutverdacht“ gesetzt werden und es hätten spezielle Untersuchungen folgen müssen. Den Aussagen im Gutachten kommt bei der Art keine Aussagekraft zu.

Von der Waldschnepfe ist bei einem bestehenden Mosaik von Feuchtwäldern / quellzügigen Wäldern und größeren Sukzessionsflächen anzunehmen, dass diese hier ein gutes Habitat vorfindet.

Die Waldschnepfe gilt gemäß den Mindestabstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) als störsensibel gegen den Betrieb von WEA.

Die Betrachtungstiefe zu der Art reicht damit nicht aus, um die Art in der Genehmigung richtig einzuordnen.

Auch in der Stellungnahme der UNB Neuwied werden bezüglich der Art deutliche Zweifel angemeldet.

Die Art ist sowohl unzureichend untersucht als auch falsch dargestellt und verlangt neu untersucht zu werden.

6.7 Vogelrastplatz Teichkette bei Hof Roth

Die Teichkette am Hof Roth ist ein Rastgewässer von lokaler bis regionaler Bedeutung. Es ist deshalb auch im Monitoring rastender Wasservögel eingebunden. Nach Hinweisen von hier aktiven Ornithologen (u.a. Joachim Kuchinke Herschbach (regelmäßige Wasservogelzählungen) sowie Heide Bollen und Günter Hahn), fällt neben einer relativ hohen Anzahl von überwinternden Stockenten (teilweise über 100), besonders ein regelmäßiges Auftreten im Winterhalbjahr von Krickente, Zwergtaucher, Silberreiher, Teichhuhn und Blässhuhn auf. Seltene Wintergäste sind auch möglich, so die Beobachtung eines Rothalstauchers von Günter Hahn am 28.11.2024.

Die Teichkette liegt 800-1200m westlich der geplanten WEA 3. Ob bei diesem Rastplatz eine regionale Bedeutung vorliegt, wurde im Antragsgutachten nicht betrachtet. Zu regional bedeutenden Vogelrastplätzen sollen WEA nach den Mindestabstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) einen Mindestabstand von 1200m halten.

Es besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass auf diese Gewässer einfliegende Vögel an WEA geschlagen werden. Wassergeflügel wechselt oft noch in der Dunkelheit in die Stillgewässer zur Übernachtung. Die Verträglichkeit mit der Installation von WEA im Umfeld verlangt noch eine nähere Prüfung.

6.8 Beeinträchtigungen des Vogelzugs

Der geplante Windpark-Verbund bildet einen über 7 km breiten Riegel in der NW-SO-verlaufenden Haupt-Vogelzugrichtung. Mit hohen Schlagopferdaten ist gerade beim nächtlich stattfindenden Kleinvogelzug zu rechnen, der mit den Standarduntersuchungen (wie auch im Gutachten) nicht erfasst wird. Die modernen Anlagen ragen mit Höhen zwischen 200-300 m in den Bereich des nächtlichen Vogelzuges. Es ist ein Zug, der nicht nach Sicht, sondern nach dem inneren Kompass verläuft. Die Verluste von Kleinvögeln an WEA sind praktisch nicht zu ermitteln. Es dürfte aber klar sein, dass in kumulativer Sicht irgendwo die Ausbau-Obergrenze für WEA liegt, bei der irgendwann alle Zugvögel im Bestand einbrechen werden. Diese Auswirkung dürften wir derzeit schon spüren, da sämtliche Zugvögel von einem starken Rückgang betroffen sind, wo der Ausbau der Windkraft wohl schon einen markanten Anteil hat. Während für den Fledermauszug derzeit schon Maßnahmen ergriffen werden müssen, wird diese Notwendigkeit für den Vogelzug noch nicht beachtet.

In dem LFU -Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz wird unweit des geplanten Windparks (nordöstlich und östlich Dierdorf) eine „Kat I – Fläche“ zu landesweit bedeutenden Rastgebieten windenergiesensibler Vogelarten dargestellt. Zu den Arten, die wohl die Ausweisung des Bereichs ausgelöst haben, lieferte das durchgeführte Avifaunagutachten Hinweise mit Kiebitz und einer Anhäufung von Rotmilanen.

Die im LFU-Fachbeitrag ausgewiesenen Kat. 1-Flächen zur Sicherung von Rastplätzen wären nicht für WEA zu beanspruchen. Die Schädigung dieses Bereichs erfolgt aber indirekt, da das Auftreten von rastenden Zugvögeln auch ein Spiegel der hier zu beobachtenden Vogelzugdichte ist. Diese Ausweisung dieser Vogelzug-Rastzone unterstreicht damit die vermutlich katastrophale Wirkung des Windpark-Verbundes auf den Rhein-Westerwald-Höhen auf die Zugvögel durch Totschlag.

6.9 Fledermäuse

Das LFU-Fachbeitrag (2023) weist das Waldgebiet zwischen Dierdorf, Dernbach und Kleinmaischeld v.a. wegen der Bedeutung für Fledermäuse als Restriktionszone aus.

Diese im LFU-Fachbeitrag vorwiegend anhand von strukturellen Parametern hergeleitete Bedeutung wurde vollumfänglich über das in Auftrag gegebene Fledermausgutachten (BfL Mückschel, Weilburg, 2023, ergänzt 2024) bestätigt. Das recht umfangreiche Gutachten liefert mit einer vielseitigen Methodik schon ein gutes Bild der Fledermausfauna. Danach kommen 14 Fledermausarten vor, die fast alle auch für das Sommerhalbjahr nachgewiesen

sind und wo für die meisten ein reproduktives Vorkommen im Wald oder im nahen Umfeld angenommen werden kann - oder nachgewiesen wurde. Bemerkenswert ist ein repräsentativ ausgebildetes Spektrum an Waldfledermäusen, deren Vermehrungsquartiere v. a. an einen Verbund an Höhlenbäumen gekoppelt ist. Fortpflanzungsstätten wurden per Telemetrie in Form von Wochenstuben für die Arten Bechsteinfledermaus (FFH Anhang 2/4), Bartfledermaus, Fransenfledermaus und das Braune Langohr nachgewiesen, Paarungsquartiere ergaben sich nach Telemetrie für das Große Mausohr (FFH Anh. 2/4) sowie die Zwergfledermaus. Die von der Aktivität her im Wald dominierenden Zwerg- und Mückenfledermäuse haben ihre Wochenstuben v.a. in den Gebäuden der umliegenden Ortschaften. Auch von den übrigen waldbewohnenden Fledermäusen sind Vermehrungsstätten anzunehmen. Dem entspricht auch, dass sich Waldbereiche mit hohem Quartierpotenzial über das ganze Gebiet verstreut finden und dass diese auch im 200m-Nahbereich jeder geplanten WEA vorhanden sind. Festgestellte Quartiere lagen teilweise recht nahe an den geplanten WEA. Wir sehen es aber nicht als ausreichend an, wenn nur die WEA mit nahen Quartieren ins Zentrum der Kritik gerückt werden (v.a. WEA 1, 2, 4, 7, 8), sondern man muss erkennen, dass über die Betriebszeiten von WEA (30 Jahre + X) in einem zusammenhängenden Wald eine ständige Fluktuation von Eignungsbereichen stattfindet. Ein zusammenhängendes Waldgebiet mit Bedeutung für Fledermäuse (wie für Vögel) darf nicht für Windkraft zu beansprucht werden.

Letztendlich sind alle Fledermäuse windkraftsensibel, auch wenn diese einer unterschiedlichen Schlaggefahr unterliegen. Windkraftsensibel bedeutet bei Fledermäusen auch, dass diese sich aus dem Windparkbereich zurückziehen können. Verschiedene neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass der Grad der späteren Meidung zwar nicht vorhersagbar ist, dass aber in Vorher-nachher-Untersuchungen über viele Windkraftprojekte hinweg - ein signifikanter Rückgang der Umfeldnutzung bis in 5000 m Entfernung nachweisbar war (s. Vorträge auf der Tagung „Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben“ am Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in der Vortragsgruppe „Lebensraumverlust durch Meidungsverhalten“ vom 15.10.2024 gehalten von C. Voigt, C. Roemer, Jährst, Ellerbrock (siehe <https://www.leibniz-izw-akademie.com/seminare/fledermausschutz-windkraft-2024>)).

Für den Windpark Dierdorf kommt das Fledermausgutachten und die darauf aufbauende Artenschutzprüfung zu dem Schluss, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgelöst werden. Diese Aussage ist in einem Dokument zu einem Genehmigungsantrag zu erwarten. Dennoch sollte die Genehmigungsbehörde dem nicht nachkommen. Meidungsreaktionen, dauerhafte Verschlechterungen der walddtypischen Struktur und des Wald-Innenklimas und die auch unter Einhaltung von Abschaltzeiten noch immer zu hohe Totschlagrate schlaggefährdeter Arten zeigen deutlich, dass für Fledermäuse gut geeignete Waldgebiete nicht verträglich für Windkraftvorhaben sind (s. hierzu auch Kap. 5).

Über die in den Vermeidungssituationen festgelegten Abschaltzeiten hinaus gibt es noch viele Situationen, in denen ebenfalls eine hohe Schlaggefahr besteht. Dass die Abschaltzeiten nicht gänzlich Schlagopfer vermeiden, wird aus dem diesen Abschaltalgorithmen zugrunde liegendem Forschungsprojekt (Renibat2) deutlich, wo bei Durchführung empfohlener Abschaltparameter noch mit einer Restopferzahl von bis zu zwei Fledermäusen pro Anlage und Jahr gerechnet wird. Auch aktuelle Auswertungen zeigen, dass gut 10 % der Fledermausaktivität durch die nach Renibat2-empfohlenen

Abschaltzeiten nicht geschützt werden (z.B. Vortrag F. Adorf an der oben zitierten Tagung 2024 oder die Internetseite <https://volkerrunkel.de/Runkel-NNA-RENEBAT.pdf>).

Die Restriktionszonen, die im LFU-Fachbeitrag zur Regionalplanung ausgewiesen wurden, haben also ihre völlige Berechtigung. Da im Entstehungsprozess des LFU-Fachbeitrag festgestellt wurde, dass das Land Rheinland-Pfalz mit der ausgewiesenen Kulisse für Windkraft die Vorgaben des WindBG erfüllt - und dieses durch die vielen lokalen Projekte abseits der nach RROP ausgewiesenen Vorranggebiete in jedem Fall übererfüllt ist, dürfte kein Anspruch oder auch nur Vorrang zur Errichtung von Windkraft in den Restriktionsbereichen (hier v.a. für Fledermäuse) bestehen.

6.10 Wildkatze

Zur möglicherweise vom Bau der WEA geschädigten Wildkatze als streng geschützte Art wurde keine Untersuchung erstellt. Das vielseitige Waldmosaik im Märkerwald - bzw. entlang der Höhenzüge der Rhein-Westerwald hat eine hohe Eignung für Wildkatzen und die Wildkatze ist auch im Umfeld nachgewiesen. Die Wildkatze ist eine störungsempfindliche Art und meidet auch die Nähe von WEA.

Auch die Barriere der Autobahn A3 bringt es mit sich, dass den Waldkorridoren links und rechts der Autobahn eine Bedeutung als Vernetzungskorridor für die Wildkatze zukommt. Die Höhenzüge des Rhein-Westerwaldes vernetzen zudem die gesamten Eignungsbereiche entlang des Rheins, von bestehenden Kernpopulationen bei Montabaur bis ins Siebengebirge und weiter zurück an das Lahntal. Gerade angesichts des geplanten Windparkverbundes, der nach derzeitiger Planung 27 Anlagen umfasst, ist eine Barrierewirkung für die Wildkatze anzunehmen. Da eine Betroffenheit für die Wildkatze nicht ausgeschlossen ist, wäre die Situation für die Art vertieft zu untersuchen. Korridore unter Verzicht auf den Bau von WEA sind dabei auszuweisen.

Wildkatzenforscherin Gabriele Neumann kommt aufgrund eines dreijährigen Forschungsprojektes von 2017 - 2019 zu folgendem Ergebnis:

*Die streng geschützte Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) ist eine der seltensten Säugetierarten in Deutschland. Sie ist auf große zusammenhängende Waldgebiete mit vielfältigen Deckungsstrukturen und weitgehender Störungsfreiheit angewiesen.*

Insbesondere ihre Störungsempfindlichkeit erfordert ruhige Kernbereiche in ihrem Lebensraum. Einwirkungen und Eingriffe wie Besiedlung, Besucherverkehr, Erschließung durch Straßen und Forstwege können Lebensräume für Wildkatzen ungeeignet machen. Die Verinselung von Teillebensräumen und die Zerschneidung von großen Waldgebieten stellen derzeit die größten Gefährdungsfaktoren für die Wildkatze dar.

Zerschneidung von Wildkatzen-Lebensräumen

Die Nutzung von Wäldern für die Errichtung von Windindustrieanlagen (WIA) ist verbunden mit enormen Zerschneidungseffekten dieses Lebensraumes, nicht nur durch die Stellflächen der Anlagen, sondern auch durch die Zuwegungen und Kabeltrassen. Es werden

autobahnbreite Schneisen in zuvor unzerschnittene Wälder geschlagen, die keineswegs zurückgebaut werden, sondern den Weg für zusätzliche Störungen in ehemals unzugänglichen Waldgebieten freimachen. Das hat eine weiträumige Entwertung potenzieller Wildkatzenlebensräume zur Folge. Wildkatzen meiden bereits „normale“ Waldwege in einem Abstand von 50 m beidseitig.

Waldlücken – bevorzugt und gemieden

Im Rahmen eines dreijährigen Forschungsprojektes der Deutschen Wildtier Stiftung mit dem Titel „Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlagen“ wurde im Zeitraum von 2017 bis 2019 das Verhalten von 36 besenderten Wildkatzen in drei Untersuchungsräumen analysiert (Projektkoordination: Gabriele Neumann)

Die Auswertung der erfassten Daten zeigte bei der Habitatnutzung die Meidung von Siedlungsräumen, Verkehrsflächen und Wegen sowie eine Bevorzugung von Waldlücken, insbesondere im nahen räumlichen Verbund mit älterem und altem Waldbestand.

Die Waldlücken, die durch Stellflächen für WIA entstanden waren, wurden von den besenderten Katzen tendenziell gemieden. Es konnte eine weiträumige Meidung von WIA-Standorten sowohl für alle erfassten Ortsdaten beider Geschlechter als auch für die Wahl von Ruheplätzen und Mutter-Ruheplätzen festgestellt werden. Insbesondere die Jungtierverstecke hatten durchweg eine Distanz von mehr als 200 m zu WIA-Standorten, obwohl in der näheren Umgebung der Anlagen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen vorhanden waren. Das ist gleichbedeutend mit einem dauerhaften Verlust von wertvollem Reproduktionsraum für jedes betroffene Wildkatzenweibchen.

Verlust von Ruhe- und Reproduktionsraum

Das festgestellte Meideverhalten gegenüber WIA-Standorten im Wald ist vergleichbar mit dem gegenüber Siedlungsräumen und Verkehrsflächen. Insbesondere bei der Wahl von Ruheplätzen werden die WIA-Standorte von beiden Geschlechtern gemieden. Somit ist von einer betriebsbedingten Störung der Wildkatze durch WIA im Wald auszugehen.

Weiterhin zeigte das Forschungsprojekt die große Bedeutung von weitgehend baumfreien Sukzessionsflächen infolge von Sturmwurf oder „Kalamitäten“ für die Reproduktion der Wildkatze. Gerade diese ökologisch hochwertigen Flächen werden aber für den Bau von WIA bevorzugt.

Nach Untersuchungen von Wildbiologen ist davon auszugehen, dass beim Bau von Windindustrialanlagen (WIA) im Wald ein Verlust von potenziellem Reproduktionsraum im Umfang von 35 - 120 ha pro Anlage für ein Wildkatzenweibchen zu prognostizieren ist. Abhängig von der Geräuschemission der Anlagen kann sich der Verlust an Reproduktionsfläche auf mehr als 300 ha erhöhen. Ein Mangel an geeigneten Reproduktionsflächen kann bei Wildkatzen zum Aussetzen der Reproduktion führen.

Wälder ohne Windräder

Ein negativer Einfluss auf Individuen und auf die Population der Europäischen Wildkatze ist nicht auszuschließen. Um den Lebensraumansprüchen der Art sowie dem FFH-Vorsorgeprinzip gerecht zu werden, brauchen Wildkatzen Wälder ohne Windräder.

7. Konflikte im Gewässerschutz

Unfallereignisse an Windkraftanlagen führen zu Kontaminationen von Oberflächen- und Grundwasser. Einige Anlagen sind in Trinkwasserschutzgebieten der Kat. III geplant (WEA 4, 7, 8). WEA 4 soll sogar direkt an der Grenze zu Schutzzone II zum Brunnen „Dierdorf 4“ errichtet werden. Die von der SGD Nord, Ref. 33 formulierten erheblichen Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen den Standort der WEA 4 werden von uns geteilt.

Ein Umkippen der WEA 4 würde demnach die Schutzzone II und ggf. Schutzzone I unmittelbar betreffen. Auch ist bei der Errichtung der umfassend zu gründenden großen WEA eine Änderung der Grundwasserströme anzunehmen. Eine Genehmigung wäre danach nur möglich bei einer dauerhaften Aufhebung des Brunnenstandortes.

Es ist für uns nicht verständlich, wieso das hohe Schutzgut Grundwasser bzw. die Trinkwasserversorgung der Menschen nachrangig in der Abwägung gegensätzlicher Interessen sein soll. Die NI erachtet den Standort der WEA 4 und die der WEA 7 und 8 (letztere auch im Zusammenhang mit der Lage in der Naturpark-Kernzone als nicht genehmigungsfähig).

Die anderen geplanten WEA befinden sich zwar nicht in / an Wasserschutzgebieten, jedoch liegen WEA 1, 5 und 6 im Nahbereich des Ölsbaches und seinen Zuläufen. Havarien, die nie auszuschließen sind (einschließlich des Umkippens einer WEA – auch in Folge kaum absehbarer Unfälle) würden sich direkt auf das Gewässer und den folgenden Lauf auswirken. Die Anwendung von Techniken, die wassergefährdende Stoffe benötigt, sollte in der Lage ausgeschlossen sein.

8. Landschaftsbild / Erholung / Gesundheit

Die geplanten WEA liegen auf dem Höhenrücken des Rhein-Westerwaldes, die auch die Wasserscheide zwischen Rhein und dem Wiedlauf ist. Die Lage hier ist sehr weit einsehbar. Auf etwa 7 km Luftlinie sind hier mit den benachbarten Windparks 27 WEA geplant.

Damit ist mit einer äußerst weitflächigen Überprägung mehrerer Naturräume, besonders für den Rhein-Westerwald, den Niederwesterwald, und dem Montabaurer Westerwald zu rechnen. Auch vom Rheintal wird eine technisch überprägte Kammlinie der Berge deutlich wahrnehmbar sein.

Die bisher der Erholung zugewiesene Flächenfunktionen gehen großräumig verloren und tauschen den Charakter mit einer Industrielandschaft. Es ist zu beachten, dass der beanspruchte Raum ein landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach Landschaftsrahmenplan der Region Mittelrhein-Westerwald ist (SGD Nord 2010).

Besonders um Umfeld von Dierdorf verschlechtert sich das Landschaftsbild erheblich, eine dauerhafte, auch unter den Grenzwerten liegende Geräuschkulisse wird empfindliche Menschen stark beeinträchtigen und teilweise auch krank machen. Die bisherigen Naherholungsgebiete, gehen für die Dierdorfer Umgebung verloren.

Der weitflächige Windpark-Verbund aus drei aktuell geplanten Windparks zerstört durchgehend die vormals bestehende weite Waldkulisse südlich Dierdorfs und erzeugt eine Halbumzingelung in einem für viele Bewohner bedrohlichem Ausmaß.

Diese Verluste und Beeinträchtigungen sind nicht kompensierbar.

Landschaftsbild bezogene Kompensationen werden nach einem festen Schlüssel in Geld ausgezahlt. Auch wird den Gemeinden eine Teilhabe an den Gewinnen (teils Umlagebezogen, teils Pacht, wenn Eigentümer) in Aussicht gestellt. Dieses ist aber die langfristig nicht haltbare Formel „Gesundheit gegen Geld und Natur“ und „Landschaft gegen Geld“. Zudem werden die Folgekosten und Risiken von den Gemeinden zu wenig beachtet.

Der uralte Spruch, dass Geld am Ende nicht essbar ist gilt besonders vor dem Hintergrund der zurzeit praktizierten „Energiewende“. Dieses vor dem Hintergrund zerstörter Landschaften und einen zerstörten Naturhaushalt, was auf dem derzeitigen Weg die Folge ist.

9. Bedarf und Rückbaukosten

Der nach den WindBG und den Klimagesetzen von Bund und Länder sich selbst verordnete Zeitdruck folgt schon lange keiner Logik mehr. Das Problem der volatilen Energieerzeugung, die zeitweise viel zu viel Strom erzeugt, der dann herabgeregelt werden muss oder für dessen Abnahme ins Ausland noch gezahlt werden muss und den Mangelzeiten, in dem zugekauft werden muss, verstärkt sich mit jeder neu genehmigten Anlage. Zumindest so lange, wie keine Speichertechnologie verfügbar ist, die puffernd zur Verfügung steht und wo ausreichend Übertragungsnetze bestehen. Nach vielen Berechnungen ist ein in sich geschlossenes System aus sog. „Erneuerbaren Energien“ auch für die nächsten 30 Jahre nicht absehbar. Der Zubau im aktuellen Ausmaß wird sich da lediglich als volkswirtschaftlicher Schaden manifestieren, der viel Geld kostet und die Strompreise hochhalten wird. Dieses sind zwar mehr politische als projektspezifische Aussagen, aber in der Abwägung von Schutzgütern sollte doch auch die Sinnhaftigkeit der Maßnahme einfließen.

Zu beachten ist auch die unzureichende Absicherung der Risiken zu Lasten der öffentlichen Hand. So soll die pro Windrad als Sicherheit hinterlegte Geldsumme für den Rückbau weit unter dem zu erwartenden Bedarf von 0,5-1,5 Mio. € pro Windrad liegen.

10. Fazit

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) lehnt das Windkraftvorhaben aus zahlreichen Gründen ab. Besonders schwerwiegend sehen wir den Bau von WEA in den nach LFU-Fachbeitrag dargestellten Kerngebiet für Rotmilan und den herausgestellten Bereichen von Fledermaus-Habitaten, die vor der Inanspruchnahme von WEA zu schützen sind.

Nicht genehmigungsfähig sehen wir die Beanspruchung von Lagen in Kerngebieten des Naturparks. Gerade aufgrund der gut ausgebildeten Funktionen, die auch in der Realität diesem Bereich zukommt, muss es in der Abwägung zu einer Ablehnung der hier geplanten WEA kommen.

Das Avifaunagutachten weist in Erfassungstiefe und der daraus folgenden Aussagen gravierende Mängel auf und wäre bei Fortführung der Planung zu erneuern.

Es gibt bei mehreren geplanten WEA erhebliche Bedenken zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser, incl. der festgesetzten Wasserschutzgebiete. Nicht genehmigungsfähig

aus diesem Blickwinkel halten wir hier die WEA 4. Aber auch die WEA 7 und 8 sind diesbezüglich abzulehnen.

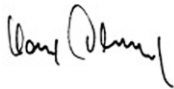
Die Errichtung von WEA im Wald ist insgesamt abzulehnen. Die Nachteile für die Leistungsfähigkeit der Waldökosysteme, der hier lebenden Arten und der Beitrag des Waldes zu einem natürlichen Klimaschutz wiegen nicht den in Aussicht gestellten Nutzen auf.

Dem Wald nördlich und südlich der Autobahn kommt zudem eine hohe Bedeutung als Vernetzungsraum für störepfindliche Arten wie der Wildkatze zu, der durch den geplanten Windparkverbund absehbar geschädigt wird.

Letztendlich ist auch immer der fragwürdige Nutzen und die Nachteile für die Bevölkerung, auch durch eine gravierende Entwertung des Landschaftsbildes und der Lärmbelastung in den Blick zu nehmen.

Da diese Planung nicht der Raumordnung folgt (lediglich eine Anlage steht in einem Bereich, wo der in Überarbeitung befindliche RROP dies zulässt) und es die schon zuvor thematisierte Ausweisung von Bereichen gibt, wo windkraftsensible Arten den Vorrang haben sollen, lehnt die Naturschutzinitiative e.V. (NI) das Projekt vollumfänglich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen

Anlage: Sonderbroschüre „Keine Windenergie im Wald“ (noch nicht veröffentlichte 3. Auflage –
Herausgabe: ca. Mitte Februar 2026)

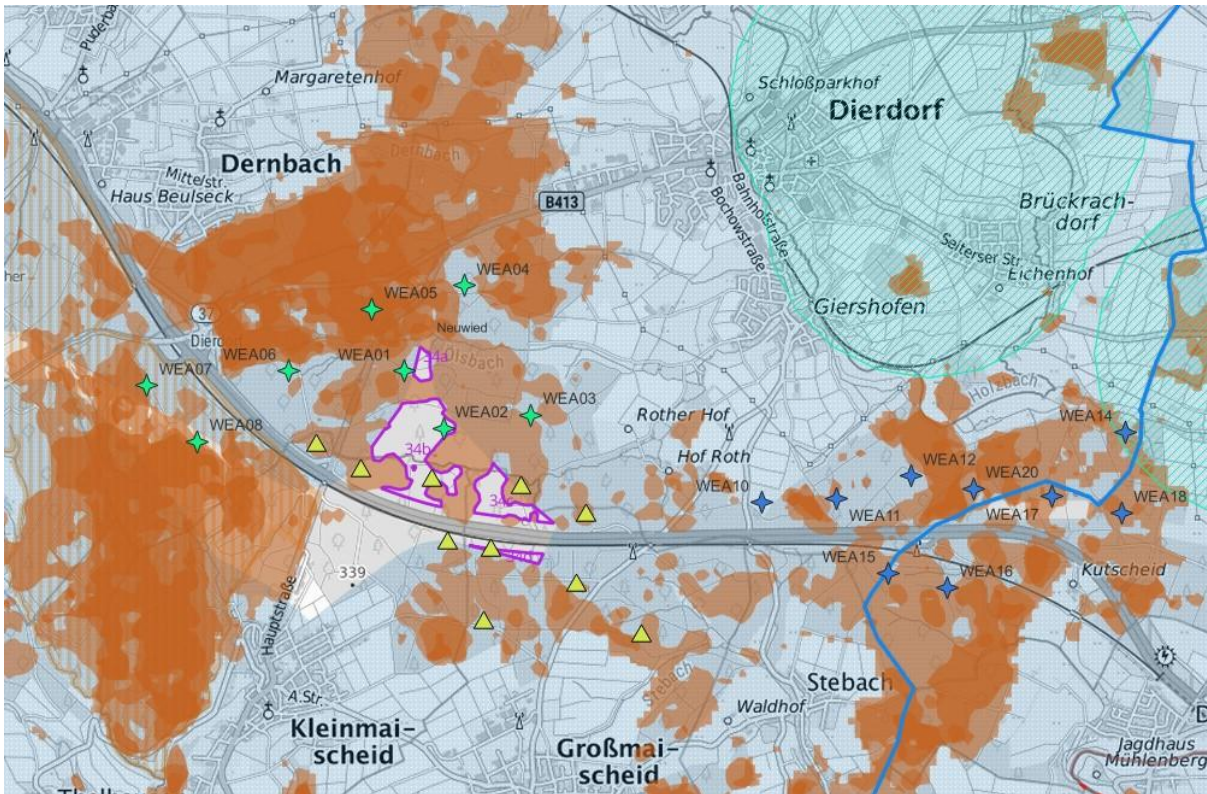


Abb. 1: Lage der geplanten Windparks vor den planerischen Aussagen des LFU-Artenschutzgutachtens

Türkise Sterne: hier besprochener Windpark Dierdorf-Märkerwald; blaue Sterne: beantragter Windpark Dierdorf-Sessenhausen (Vattenfall); gelbe Dreiecke: beantragter Windpark Maischeid (Vattenfall); blaue Flächenfärbung: Kat-2 Dichtezentrum Rotmilan; rotbraune Flächen: Kat-2 Waldgebiete mit Bedeutung für den Schutz von FFH-Anh.2-Fledermausarten. Türkis-schraffiert: Kat I – Fläche zu landesweit bedeutenden Rastgebieten windenergiesensibler Vogelarten; lila: nach RROP-Entwurf geplante Vorrangfläche; braun-schraffiert: Kernzone „Märkerwald“ zum Naturpark Rhein-Westerwald. Blaue Linie: Kreisgrenze. Geobasisdaten: WMS-Dienst des Landes © GeoBasis-DE / LVerGeoRP, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de. GIS-gestützte Zusammenstellung NI/Vollmer 01/2026